

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/205-209>

Rg **10** 2007 205 – 209

Thomas Krause

Gefängnisfreunde

Neuere Beiträge zur Strafvollzugsgeschichte im deutschsprachigen Raum

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Gefängnisfreunde

Neuere Beiträge zur Strafvollzugsgeschichte im deutschsprachigen Raum

Im Jahre 2002 konstatierte Karl Härter in einem ausführlichen, im ersten Band dieser Zeitschrift erschienenen Besprechungsaufsatz über »Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa«, dass »die Geschichte der vormodernen Strafen ... noch erhebliche Forschungsdefizite (aufweise)«, und bezog dies namentlich auch auf »Theorie, Praxis und Entwicklung ... der frühneuzeitlichen Sanktionen«, die bisher nur wenig untersucht worden seien.¹

Erste Versuche zur Behebung dieses Defizits, die von ihm teilweise auch gewürdigt werden, gab es allerdings damals schon,² und so äußert sich Lars Hendrik Riemer im selben Heft der »Rg« denn auch deutlich optimistischer, indem er davon spricht, dass »Studien zur Geschichte des Gefängniswesens ... seit einiger Zeit Konjunktur (hätten)«. ³ Auch wenn man den Härterschen Standpunkt für zu pessimistisch und den Riemerschen für zu optimistisch halten mag, kommt man nicht um die Feststellung herum, dass jedenfalls in den letzten Jahren tatsächlich ein steigendes Forschungsinteresse an der Strafvollzugsgeschichte zu verzeichnen ist.⁴ Dieses hat sich mittlerweile in etlichen neueren Publikationen niedergeschlagen, von denen einige im Folgenden vorgestellt werden sollen.

Der von den beiden Salzburger Historikern Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß im Jahre 2006 unter dem den Inhalt treffend zusammenfassenden Titel »Strafe, Disziplin und Besserung« herausgegebene Sammelband über »Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850«⁵ knüpft an eine vor fast dreißig

Jahren erschienene Pionierstudie über dasselbe Thema von Hannes Stekl an.⁶ Leider erlegen sich die Autoren bei ihrem Vorhaben Beschränkungen auf, die die Steklsche Studie nicht kannte. So setzen sie etwa mit der von Ammerer in seinem allgemeinen Einführungsbeitrag gegebenen Begründung, dass der Gefängnisdiskurs nicht vor Mitte des 18. Jahrhunderts begonnen habe, erst zu dieser Zeit ein und blenden damit bedauerlicherweise die interessante bis etwa 1670 zurückreichende Frühgeschichte des österreichischen Zuchthauswesens komplett aus. Wenig überzeugend aus Sicht des Rezensenten erscheint auch die territoriale Fixierung auf die Grenzen des heutigen Österreich, die einerseits Anstalten etwa in Böhmen und Mähren (die von Stekl mitbehandelt wurden) außer Acht lässt und andererseits das Salzburger Zuchthaus mit einbezieht, obwohl Salzburg bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts gar nicht zu den habsburgischen Landen gehörte.

Sieht man von den eben genannten konzeptionellen Defiziten ab, informieren Ammerer und Weiß sowie ihre Mitautoren Martin Scheutz, Elke Hammer-Luza und Helmut Bener, die sich teilweise auf eigene und fremde Vorarbeiten stützen konnten, zum Teil aber die einschlägigen Forschungen erst selbst betreiben mussten, gründlicher als Stekl über die Geschichte der einzelnen Anstalten (Wien, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Linz). Einen Teil der Quellen, die sie dabei erschlossen haben, drucken sie nützlicherweise in einem Anhang ab und liefern außerdem noch eine sehr instruktive Auswahlbibliographie zeitgenössischer Lite-

1 KARL HÄRTER, Von der »Entstehung des öffentlichen Strafrechts« zur »Fabrikation des Verbrechens«. Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: Rg 1 (2002) 159–196, 188 f.

2 Vgl. dazu zusammenfassend THOMAS KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs, Darmstadt 1999, 21–68, 105–125 m. w. N.

3 LARS HENDRIK RIEMER, Der gute Mensch im Verbrecher, in: Rg 1 (2002) 294–296, 294.

4 Im Jahre 2003 erschien sogar ein ausschließlich der Thematik gewidmeter Tagungsband: GERHARD AMMERER, FALK BRETSCHNEIDER, ALFRED STEFAN WEISS (Hg.), Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003 (Comparativ; Jg. 13, H. 5/6).

5 GERHARD AMMERER, ALFRED STEFAN WEISS (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M.: Peter Lang 2006, 287 S., ISBN 3-631-541136-8.

6 HANNES STEKL, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978.

ratur und Zuchthausordnungen. Alles in allem kann ihr Werk die Steklsche Studie zwar nicht ersetzen, aber teilweise aktualisieren und in sinnvoller Weise ergänzen.

Eine ähnliche Konzeption wie das Werk von Ammerer und Weiß, nämlich eine Verbindung der Erörterung von gefängniskundlichem Diskurs einerseits und regionalen Fallstudien andererseits verfolgt auch die Dissertation von Martina Henze, die im Jahre 2003 unter dem Titel »Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert« veröffentlicht wurde.⁷ Sie entstand – wie auch die 2001 erschienene, in dieser Zeitschrift bereits besprochene einschlägige Arbeit von Thomas Nutz⁸ – im Rahmen eines Gießener Graduiertenkollegs, was man ihr auch deutlich anmerkt.

Im Gegensatz zur Nutzschen Studie steht allerdings bei Martina Henze das theoretische Kapitel »Der Strafvollzug im Diskurs«, in dem sie im Wesentlichen die Entwicklung der *Gefängniskunde* als neuer, eigener Wissenschaftsdisziplin und die das 19. Jahrhundert dominierende Debatte um das ideale Haftsystem ausführlich behandelt, nicht so sehr im Vordergrund. Vielmehr befasst sie sich in zwei weiteren ausführlichen Teilen ihrer Arbeit mit dem »Strafvollzug in Bayern« und in »Hessen-Darmstadt«. Warum sie ausgerechnet diese beiden Territorien miteinander vergleicht, wird allerdings über die Behauptung hinaus, dass sie »repräsentativ für die Vollzugspraxis in Deutschland stehen« (18), nicht hinreichend deutlich gemacht. Zwar wird man der Aussage zustimmen können, dass beide Länder jeweils für sich genommen interessant sein mögen, ein Vergleich Bayerns mit einem anderen Territorium entsprechender Größe wie etwa Sachsen,⁹ Hannover oder Württemberg hätte aber entschieden näher gelegen. Immerhin wird man durch Martina Henzes Arbeit so-

wohl über die bayerische als auch über die hessendarmstädtische Strafvollzugsgeschichte des 19. Jahrhunderts so detailliert informiert wie bisher nirgends sonst.

Eine gründliche Unterrichtung des Lesers steht auch im Vordergrund von Lars Hendrik Riemers voluminösem, zweibändigem, fast 2000-seitigem Werk »Das Netzwerk der ›Gefängnisfreunde‹ (1830–1872)«. ¹⁰ Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Edition von »Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten«. Entstanden ist sie im Zusammenhang eines seit etlichen Jahren am Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte laufenden Projektes der Gesamtherausgabe der Mittermaier-Korrespondenz, die einen der umfangreichsten Gelehrtenbriefwechsel des 19. Jahrhunderts darstellt.¹¹

Bevor er sich an die eigentliche Edition macht, versorgt Riemer den Leser mit einer umfangreichen, über 200-seitigen Einleitung, die weit mehr ist als dies. Es handelt sich um eine Darstellung der Entwicklung der *Gefängniskunde* als neue, international ausgerichtete Wissenschaftsdisziplin im 19. Jahrhundert sowie eine brillante Zusammenfassung der Diskussion um ein ideales Haftsystem (1830–1872). Schließlich wird auch noch Mittermaiers eigene, im Laufe der Zeit durchaus schwankende Position in dieser Frage skizziert.

Beim eigentlichen Briefwechsel fällt der starke internationale Bezug auf: So war etwa die Hälfte der Mittermaierschen Korrespondenten nicht in Deutschland, sondern im europäischen Ausland ansässig. Dies ist nicht nur der allorts interessierenden Materie geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass Mittermaier etliche Fremdsprachen beherrschte und nicht zuletzt auch als einer der Begründer der Rechtsvergleichung gilt.¹²

7 MARTINA HENZE, Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 135), Darmstadt, Marburg: Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt u. der Historischen Kommission für Hessen 2003, 501 S., ISBN 3-88443-088-2.

8 THOMAS NUTZ, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001. Die Besprechung in Rg 1 (2002) 294–296 stammt von Lars Hendrik Riemer.

9 Über Sachsen wurde mittlerweile eine umfangreiche noch unpublizierte Dissertation vorgelegt, die voraussichtlich in diesem Jahr im Buchhandel erscheinen wird: FALK

BRETSCHNEIDER, Zum Verhältnis von Individuum und Institution im gesellschaftlichen Disziplinierungsprozess des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Beispiel Gefängnisse in Sachsen, Diss. phil. Dresden und Paris 2005.

10 LARS HENDRIK RIEMER, Das Netzwerk der »Gefängnisfreunde« (1830–1872). Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten,

Um den ohnehin schon voluminösen Umfang seines Werkes nicht vollends zu sprengen, druckt Riemer nur die wichtigsten Schriftstücke im vollen Wortlaut ab und geht im Übrigen teilweise regestenartig vor, u. a. wenn bereits andere Editionen vorliegen, auf die er verweisen kann. Zu jedem Korrespondenten steuert er außerdem noch eine biographische Skizze bei und orientiert bei den Ausländern sogar über die zeitgenössische Situation des Strafvollzuges in ihrem jeweiligen Land. In diesem Zusammenhang vermittelt er teilweise Informationen (z. B. über Skandinavien), die man bisher in der neueren deutschsprachigen Literatur kaum irgendwo finden konnte. Sein Werk ist damit nicht nur eine moderne Edition im besten Sinne, sondern geht weit darüber hinaus und stellt eine wahre Fundgrube für jeden dar, der sich mit der Strafvollzugsgeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland und Europa befassen möchte.

Will man weiter ins 20. Jahrhundert vordringen, kann man – jedenfalls für die deutsche Entwicklung – zur Marburger historischen Dissertation von Kai Naumann greifen, die unter dem Titel »Gefängnis und Gesellschaft – Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960« im Jahre 2006 veröffentlicht wurde.¹³ Leider ist die Zeitangabe im Titel missverständlich, denn der Untersuchungszeitraum endet etwas später, nämlich mit der »Dienst- und Vollzugsordnung« für den bundesdeutschen Strafvollzug (DVollzO) von 1961/62, und beginnt früher, indem die Entwicklung im Kaiserreich eingangs der Arbeit wenigstens knapp skizziert wird. Letzteres ist auch nötig, denn den sanktionsrechtlichen Ausgangspunkt für die Freiheitsstrafe in Deutschland bildete das Reichsstrafgesetzbuch von 1871/72, und auch der wissenschaftliche Schulstreit im Bereich des Strafrechts, der beachtliche Auswirkungen

auf Kriminalpolitik und Strafvollzug zeitigte, hat seinen Ursprung Ende des 19. Jahrhunderts und nicht erst 1920.

Eigentlicher Gegenstand der Naumannschen Untersuchung ist »der Einsatz des staatlich sanktionierten Freiheitsentzugs« (13), den er in drei Hauptabschnitten für die Weimarer Republik, die NS-Zeit und die Nachkriegszeit chronologisch erörtert. Den Begriff »Strafvollzug« vermeidet der Verfasser absichtlich, da »mehrere Formen des Freiheitsentzugs nicht als Strafen verstanden wurden« (15), die er gleichwohl mitbehandelt (z. B. die Inhaftierung in Konzentrationslagern). Ihm geht es dabei vor allem um die Interdependenzen zwischen Wissenschaft, Politik, Gesetzgebung und Vollzugspraxis, um auf diese Weise die variierenden Funktionen des Freiheitsentzugs in den verschiedenen Epochen und unterschiedlichen politischen Systemen aufzeigen zu können.

Dass bei der Schilderung der Gesetzgebungsgeschichte vor allem der Weimarer Zeit wichtige und einschlägige Arbeiten wie die von Werner Schubert und Christina Schenk nicht verwertet werden,¹⁴ erstaunt etwas. Bei der Erörterung der nationalsozialistischen Epoche kommt es Naumann vor allem darauf an, die Konkurrenz, aber auch Verzahnung von Justizvollzug in Strafanstalten und Arbeitshäusern einerseits und Internierung in Konzentrationslagern andererseits deutlich zu machen, die zu den Charakteristika des NS-Regimes gehörte. Für die Nachkriegszeit legt der Autor einen gewissen Schwerpunkt auf Hessen, »da in diesem Land wichtige Entwicklungen, die später in der gesamten Bundesrepublik Nachahmung fanden, vergleichsweise früh einsetzten und sehr gut in den Archiven dokumentiert sind« (27). Die Entwicklung in der SBZ und später in der DDR wird bedauerlicherweise nur kurz gestreift. Die Naumannsche Arbeit

2 Halbbde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 192.1 u. 192.2), Frankfurt a. M.: Klostermann 2005, XIV, XXX, 1908 S., ISBN 3-465-03405-8.

11 Zu den Zielen und dem Inhalt dieses Projekts, das schon mehrere Teileditionen der Mittermaier-Briefe sowie eine Bibliographie seiner Schriften hervorgebracht hat, siehe BARBARA DÖLEMEYER, Wissenschaftliche Kommunika-

tion im 19. Jahrhundert. Karl Joseph Anton Mittermaiers juristisch-politische Korrespondenz, in: *Ius Commune* 24 (1997) 296–298.

12 Den besten Überblick über das Werk Mittermaiers in seinen zahlreichen Facetten bietet immer noch der Sammelband »Carl Joseph Anton Mittermaier«, hg. von WILFRIED KÜPER, Heidelberg 1988.

13 KAI NAUMANN, *Gefängnis und Gesellschaft. Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit: Marburger Beiträge 9), Berlin: Lit Verlag 2006, 335 S., ISBN 3-8258-9101-1

14 WERNER SCHUBERT (Hg.), *Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz (1927–1932)* und zu einem Einführungsgesetz zum Allgemei-

schließt mit einer Betrachtung der »Entstehung und Bedeutung der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung von 1961«, die vor dem Hintergrund der gerade in Kraft getretenen Föderalismusreform von ungeahnt aktuellem Interesse ist. Sollten die Bundesländer nämlich sukzessive das einstweilen weitergeltende (Bundes)Strafvollzugsgesetz von 1976/77 durch eigene Regelungen ersetzen, könnte sich wiederum die Notwendigkeit vereinheitlichender Ländervereinbarungen im Stile der DVollzO ergeben, falls man ein Auseinanderdriften des Strafvollzuges in Deutschland verhindern möchte.

Während der Reiz der Dissertation von Kai Naumann vor allem in der epochen- und regimeübergreifenden Behandlung des Stoffes liegt, konzentriert sich der deutsch-britische Historiker Nikolaus Wachsmann in seiner umfangreichen, im Jahre 2004 bei der renommierten Yale University Press erschienenen Monographie »Hitler's Prisons – Legal Terror in Nazi Germany« ganz auf die NS-Zeit.¹⁵ Vermutlich wegen des naheliegenderweise großen Interesses für das Buch in Deutschland hat es mittlerweile auch hierzulande einen namhaften Verleger gefunden und liegt seit Herbst 2006 in einer deutschen Fassung vor.¹⁶ Laut der darin enthaltenen »Danksagung« des Autors handelt es sich dabei um eine sorgfältig lektorierte und in Zusammenarbeit mit ihm selbst entstandene Übersetzung in seine »Muttersprache« (437), nicht aber um eine von ihm verantwortete Neubearbeitung (die vielleicht nahe gelegen hätte). Soweit erkennbar, hat es dabei, wenn überhaupt, nur geringfügige Kürzungen gegeben (z. B. in der Einleitung), der gesamte Anmerkungs-, Quellen- und Literaturapparat¹⁷ sowie auch die gediegene Ausstattung des Originals sind aber erfreulicherweise erhalten geblieben, was erfahrungsgemäß nicht selbstverständlich ist.

Ausgangspunkt für Wachsmanns Beschäftigung mit der Materie war nach seinen Worten die Tatsache, dass die »Konzentrationslager ... zu Symbolen der nationalsozialistischen Unterdrückung geworden (seien)« (9), weshalb die bisherige Forschung sich vor allem auf sie konzentriert und demgegenüber den regulären Strafvollzug der NS-Zeit nur wenig beachtet habe. »Über die längste Zeit des Nationalsozialismus (seien aber) mehr Menschen in Strafanstalten eingesperrt (gewesen) als in SS-Konzentrationslagern« (10), und gerade jene waren – so die zentrale These des Buches – »genau wie die KZ auch, ein fester Bestandteil des Terrorapparates« (10). Demzufolge legt Wachsmann nach einem Prolog über »das Gefängnis in der Weimarer Republik« den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf eine quellenmäßig reichhaltig dokumentierte ausführliche Schilderung von Strafvollzugsalltag und -praxis vom Beginn der nationalsozialistischen Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Die beträchtlichen einschlägigen Gesetzgebungsaktivitäten und -projekte des NS-Regimes¹⁸ interessieren ihn demgegenüber weniger. Wegen dieser etwas einseitigen Fokussierung nimmt er leider nicht alle Erkenntnisse der neueren Rechtsgeschichte zur Kenntnis,¹⁹ und es darf deshalb bezweifelt werden, ob diese die von Wachsmann behauptete Dichotomie zwischen noch vergleichbar rechtsstaatlicher Justiz und Terror in den Konzentrationslagern heute noch so sieht.

Infolge seiner pointierten Ausgangsthese schießt Wachsmann aus rechtshistorischer Sicht etwas über das Ziel hinaus, vermag aber trotzdem letztlich durch eine Fülle von Quellen eindringlich vor Augen zu führen, welche unsägliche, regimestützende Rolle gerade auch der reguläre Strafvollzug in der NS-Zeit gespielt hat. An seiner Studie, bei deren Übersetzung erfreu-

nen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz (1929–1930), Berlin 1999; CHRISTINA SCHENK, Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923 (Rechtshistorische Reihe 248), Frankfurt a. M. 2001, insb. 92–124 u. ö.

15 NIKOLAUS WACHSMANN, *Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany*, New Haven, London: Yale

University Press 2004, XV, 538 p., ISBN 0-300-10250-X.

16 NIKOLAUS WACHSMANN, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München: Siedler Verlag 2006, 622 S., ISBN 3-88680-828-9.

17 Das Literaturverzeichnis wurde für die deutsche Ausgabe offensichtlich aktualisiert und enthält z. B. die gerade im Text besprochene, im Jahre 2006 erschienene

Arbeit von Kai Naumann, die Wachsmann bei der Erstellung der englischsprachigen Originalfassung seines Buches noch nicht vorlag.

18 Vgl. dazu etwa WERNER SCHUBERT (Hg.), *Akademie für Deutsches Recht – Protokolle der Ausschüsse*, Bd. 8: Ausschüsse für Strafrecht, Strafvollstreckungsrecht ..., Frankfurt a. M. 1999, S. XXII–XXVII (Einleitung des

cherweise die typisch angelsächsische sprachliche Gefälligkeit und erzählerische Kraft erhalten geblieben sind, wird deshalb niemand vorbeikommen, der sich künftig mit irgendeinem Aspekt der

deutschen Strafvollzugsgeschichte des Nationalsozialismus zu befassen beabsichtigt.

Thomas Krause

Unverrichteter Sache*

Das klassische Athen glänzte bereits in den Augen der Römer mit vielem, doch nicht mit seinem Recht. Die Athener übten sich in der Redekunst statt im Recht; statt Juristen hatten sie Redner und Redenschreiber. Für moderne Augen ein scheinbar diffiziler Fall: Wie, und warum auch, lässt sich hier Recht von anderen gesellschaftlichen Normen unterscheiden, wenn es keine Rechtskundigen gibt oder eher: wenn alle Bürger rechtskundig sind? Was heißt dann überhaupt Recht?

Solche Fragen irritieren Adriaan Lanni nicht. Sie kennt die Abneigung vieler Rechtshistoriker gegen das »amateurhafte Recht« der Griechen, und sie weiß auch, was Historiker daran meist interessiert: Willkür, Machtkämpfe, soziale und politische Funktionen. Lanni hingegen interessiert vornehmlich das Recht. Und die Gerechtigkeit. Das geht bereits aus dem Titel ihres Buches hervor: »Law and Justice in the Courts of Classical Athens«. Sie nimmt sich darin vor, Werte und Ideale des Rechts im klassischen Athen, das athenische Rechtsbewusstsein (»the Athenian legal mind«) zu erschließen. Natürlich nicht aus rechtstheoretischen oder rechtsdogmatischen Büchern, denn solche hatten und kannten die Athener nicht, sondern aus der Gerichtspraxis. Dazu bieten die überlieferten Gerichtsreden aus dem 5. und 4. Jahrhundert

v. Chr., ferner Texte von Aristoteles und Plato sowie die klassische Dichtung reiches Material.

Dennoch kein einfaches Unterfangen. Denn selbst *in actu* war »the Athenian legal mind« nicht besonders offenbarungsfreudig. In den vielen Gerichtsreden ist nämlich kaum von Recht die Rede, und wenn, dann nicht in einer technischen Sprache. Oft wird weder ein Gesetz erwähnt noch »zur Sache« gesprochen. Man argumentierte für gewöhnlich *ad hoc* und *ad personam*: sei es die eigene oder die Person der Freunde und Feinde. Ebenso urteilten auch die Richter. Eigentlich urteilten sie gar nicht, sondern stimmten ab (ψηφίζεσθαι).

Lanni will zeigen, dass das athenische Rechtssystem viel differenzierter und die Athener viel einsichtiger waren, als man üblicherweise annimmt. Während der Demokratie gab es nämlich parallel zu den Volksgerichten Gerichte für Klagen aus Mord und aus Seehandelsgeschäften. Dort habe eine Relevanzregel geherrscht, man habe also durchaus gewusst, was »zur Sache« gehöre und was nicht, und habe demzufolge sachlich, das heißt für Lanni: rechtlich argumentiert. Dieses inhomogene, weil aus unterschiedlichen Gerichtstypen bestehende Rechtssystem erkläre sich aus unterschiedlichen Rechts- und Gerechtigkeitsidealen, verdanke sich also nicht der blinden Evolution, sondern der Raison. Mit

Herausgebers) und 413–439 (Abdruck von Materialien) sowie KRAUSE (Fn. 2), 85–88 m. w. N. (130–131).

¹⁹ Beide soeben in Fn. 18 angeführte Schriften werden von Wachsmann nicht erwähnt und erstaunlicherweise zitiert er auch nicht eine einzige Publikation des hannoverschen Strafrechtshistorikers Hinrich Rüping, obwohl dieser mehrere einschlägige Beiträge ver-

fasst hat. In seiner englischsprachigen Einleitung findet sich denn auch ein kleiner Seitenhieb auf die Rechtsgeschichte (5), der allerdings interessanterweise in der deutschen Fassung fehlt.

* ADRIAAN LANNI, *Law and Justice in the Courts of Classical Athens*, Cambridge: Cambridge University Press 2006, 210 S., ISBN-13 978-0-521-85759-8; ISBN-10 0-521-85759-7